

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 483 - 483

Lübisches Recht in Pommern. Von G. v. Wilmowski

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schaftliche Liquidationsverfahren. § 12. Von dem Rechtsverhältnisse mehrerer Erben (Miterben) zu den Erbschaftsgläubigern. § 13. Ausschlagung der Erbschaft zum Nachtheil der Gläubiger. § 14. Die Erbtheilung. Da bei allen diesen Punkten auch das preußische Recht, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Literatur desselben, in Betracht gezogen ist, so können wir diese Anzeige nur mit dem Wunsche schließen, daß eine so gediegene Schrift auch bei unseren Juristen die ihr gebührende Beachtung finden möge.

Dr. J. A. Gruchot.

3.

Lübisches Recht in Pommern. Von G. v. Wilnowski, Justizrath. Berlin, 1867.
Verlag von J. Guttenberg. 8. VI. 299 S.

Das Lübische Recht, welches unter den im Rechtsgebiete unseres Landrechts geltenden Provinzialgesetzen eine hervorragende Stelle einnimmt, hat in dem angezeigten Buche, vorzugsweise vom praktischen Standpunkte aus, eine Bearbeitung erfahren, die als ein sehr verdienstliches Unternehmen bezeichnet werden muß. Mit Recht wird im Vorworte hervorgehoben, daß eine eingehende Darstellung des Lübischen Rechts der pommerschen Städte, zumal in seinem Verhältnisse zum preuß. Landrechte, Noth thut, da die literarischen Hilfsmittel so wenig bekannt und verbreitet sind, daß in unzähligen Fällen der Richter, namentlich in Altpommern, wenn er nach Lübischem Rechte entscheiden will, nicht einmal weiß, wo er sich nach näherer Belehrung umsehen soll — ein Mangel, der durch die Entscheidungen des Ober-Tribunals nicht beseitigt wird, da sie theils einander widersprechen, theils über die erheblichsten Cardinalfragen sich überhaupt nicht eingehend verbreiten und durchgehends die Urtheile des O.-N.-Gerichts zu Lübeck ignoriren. Der Verfasser, der sich durch eine langjährige Praxis mit dem Gegenstande seiner Aufgabe vertraut gemacht hat, läßt überall erkennen, daß er den dargestellten Rechtsverhältnissen durch eigene Anschauung nahe getreten ist und aus unmittelbarer Quelle Belehrung darüber geschöpft hat. Er hat das von Andern Gegebene mit Sorgfalt und Umsicht benutzt und namentlich den Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes gegenüber volle Selbstständigkeit des Urtheils bewahrt. Ein mit solchen Vorzügen ausgestattetes Werk wird als ein werthvoller Beitrag zur Beförderung wissenschaftlicher Praxis die verdiente Beachtung zu finden wissen.

Dr. J. A. Gruchot.